



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

19. Mai 2019

Mein Aktenzeichen
4104-4-4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Joachim Schumacher
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844.

**Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 9. Mai 2019
TOP 15 „Dringend Tatverdächtige auf freiem Fuß“**

**Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/4579 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Innenausschuss die Landesregierung zu TOP 15 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Wie die Landesregierung bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Junges vom 26. März 2019 ausgeführt hat, gab es im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 1. März 2019 - also in vier Jahren - insgesamt 12 gerichtlich angeordnete Entlassungen aus der Untersuchungshaft wegen eines Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz.“



Der Beschleunigungsgrundsatz ist Ausfluss des verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzips. Ausdrücklich ist er zudem in Artikel 5 Absatz 3 2. Halbsatz sowie Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Danach sind Ermittlungs- und Strafverfahren innerhalb angemessener Frist durchzuführen und abzuschließen. Dabei ist die für die Dauer der Untersuchungshaft angemessene Frist wesentlich kürzer zu bemessen und unterliegt strengeren Anforderungen als die Frist, innerhalb der ein Strafverfahren durchgeführt werden muss.

Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass Behörden und Gerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Für die weitere Haftfortdauer ist daher regelmäßig nur die bei größtmöglicher Beschleunigung erreichbare Minimaldauer hinnehmbar.

Sowohl über die Frage der Haftfortdauer als auch über die Terminierung und Durchführung der Hauptverhandlung entscheiden die Gerichte dabei in verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit.

Die Freiheit eines Menschen ist ein hohes Gut, das grundgesetzlich geschützt ist. Sie darf nur unter sehr engen Voraussetzungen beschnitten werden. Liegen diese nicht mehr vor, muss die Haft beendet werden.

Dabei verstärkt sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Untersuchungsgefangenen gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse des Staates mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft.

Ausdruck dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes ist die Regelung des § 121 Strafprozessordnung, nach der eine Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur in den dort genannten Ausnahmefällen zulässig ist; nämlich dann, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht



zugelassen haben. Das zuständige Oberlandesgericht prüft die Einhaltung dieser Frist von Amts wegen und hebt den zugrundeliegenden Haftbefehl auf, wenn keiner der genannten Ausnahmefälle vorliegt. Insbesondere bei Verstößen gegen den Beschleunigungsgrundsatz kommt es zwingend zur Aufhebung des zugrundeliegenden Haftbefehls.

Solche Haftentlassungen wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot können nicht automatisch mit einer Überforderung bzw. Überlastung der Justiz gleichgesetzt werden.

Sie haben jeweils individuelle Ursachen, sei es im konkreten Prozessverlauf, sei es im Verhalten der Prozessbeteiligten oder - wie beim Landgericht Frankenthal geschehen - der dauerhaften Erkrankung einer Richterin.

Über die jeweiligen Fälle hat die Landesregierung stets offen und transparent in den verschiedenen Ausschüssen sowie im Plenum des Landtags sowie auf parlamentarische Anfragen berichtet.

So wurde über die Haftentlassungen bis Anfang 2018 bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 15. Februar 2018 umfassend Auskunft erteilt. Über die Fälle bis Oktober 2018 wurde ergänzend in der Antwort vom 19. Oktober 2018 in Drucksache 17/7592 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lamert sowie über den Fall aus dem Jahr 2019 in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 14. Februar 2019 berichtet.

Eine Gesamtzusammenfassung findet sich in der Antwort vom 16. April 2019 - Drucksache 17/8933 - auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Junge.

Die letzte Berichterstattung im Rechtsausschuss betraf insbesondere den sogenannten Baby-Mord-Fall, in dem eine Haftentlassung aufgrund einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde des Angeklagten erfolgte. Der Angeklagte ist seit der Aufhebung des Haftbefehls am 31. Januar 2019 bisher zu jedem Hauptverhandlungstermin erschienen. Dies belegt, dass das Mittel der Untersuchungshaft zur Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung nicht immer erforderlich ist. Genau darin liegt aber - jedenfalls bei Annahme von Fluchtgefahr -



der Zweck der Untersuchungshaft, nicht etwa in der Vorwegnahme der Strafe. Insofern kommt mangels eines neuen Haftgrundes – etwa der Flucht oder Fluchtgefahr – auch die Beantragung eines neuen Untersuchungshaftbefehls nicht in Betracht.

Auch im sogenannten Shisha-Bar-Fall, in dem es unter anderem um den Vorwurf des Landfriedensbruchs geht, sind bisher alle aus der Untersuchungshaft entlassenen Angeklagten zu den weiteren Hauptverhandlungsterminen erschienen. Auch dieser Prozess konnte daher fortgesetzt werden.

Dies gilt auch für die anderen Strafverfahren, in denen es in den Jahren 2015 und 2017 zu Haftentlassungen aufgrund eines Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz kam. Die Angeklagten sind zu den weiteren Verhandlungsterminen einschließlich der Urteilsverkündung erschienen.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Untersuchungshaftanordnungen pro Jahr – im Schnitt etwa 1000 – ist die Zahl der Haftbefehlsaufhebungen wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot sehr gering, nämlich in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen 0,2 und 0,5 Prozent aller Fälle.

Die weit überwiegende Zahl der Verfahren wird zügig durchgeführt. Von einer Überforderung der Justiz kann bei diesen Zahlen keine Rede sein.

Die Kapazitäten der Justiz werden aber zunehmend durch umfangreiche und komplexe Strafverfahren gebunden, bei denen ein einzelnes Verfahren teilweise über mehrere Jahre hinweg verhandelt wird.

Insgesamt bearbeiten die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften pro Jahr circa 260.000 Ermittlungsverfahren gegen bekannte und etwa 140.000 Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter. Im Jahr 2018 wurden 17.692 Anklagen erhoben und 25.631 Strafbefehle beantragt. Insgesamt kam es - im Jahr 2018 - zu 32.408 rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen in Rheinland-Pfalz. Auch vor diesem Hintergrund relativiert sich die Zahl der Entlassungen aus der Untersuchungshaft.



Das Justizministerium hat auf die zunehmenden Belastungen durch komplexe und umfangreiche Strafverfahren mit entsprechenden Anpassungen der Personalausstattung reagiert.

So wurden bereits im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt zwölf zusätzliche Richterstellen insbesondere zur Stärkung der Strafkammern bei den Landgerichten zugewiesen und bereits bis Juli 2017 vollständig besetzt. Die Schaffung dieser Stellen entsprach einer langjährigen Forderung der gerichtlichen Praxis.

Die konkrete örtliche Zuweisung der Stellen erfolgte jeweils auf Bitte der Oberlandesgerichte, die für die Verteilung des Personals innerhalb der Oberlandesgerichtsbezirke zuständig sind.

Der im Dezember 2018 vom Landtag beschlossene Doppelhaushalt sieht für den Bereich der Justiz die bekannten erheblichen Stellenzuwächse vor, darunter 29 zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie 14 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die 16 für das Jahr 2019 neu geschaffenen Stellen für Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit konnten bereits zu Jahresbeginn alle besetzt werden. Im Jahr 2020 werden weitere 13 Stellen folgen.

Dieser Personalaufbau hat dazu geführt, dass im Vergleich zum Jahresende 2016, als insgesamt etwa 669 Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig waren, nun im Februar 2019 fast 705 Richterinnen und Richter im Einsatz sind, folglich ein Anstieg um 36 Richterinnen und Richtern.

Die Optimierung des personellen Rahmens wird gerade bei den stark belasteten Strafkammern der Landgerichte seit dem Jahr 2017 flankiert durch organisatorische Verbesserungen.

So ist in diesen Jahren bei den Landgerichten Frankenthal, Koblenz und Landau jeweils eine zusätzliche Kammer eingerichtet und besetzt worden. Die



im Doppelhaushalt 2019/2020 ebenfalls vorgesehenen weiteren Vorsitzendenstellen ermöglichten bereits die Besetzung einer weiteren Kammer bei dem Landgericht Frankenthal und werden in Kürze die Besetzung von jeweils einer weiteren Kammer in Koblenz und Kaiserslautern ermöglichen. Damit verbunden war und ist jeweils eine größere und nachhaltige Flexibilität bei der Geschäftsverteilung.

Jede Einrichtung einer zusätzlichen Kammer erfolgt dabei in enger Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis. Jeder Bitte eines Landgerichts, eine zusätzliche Kammer einzurichten und mit der Ausschreibung einer weiteren Vorsitzendenstelle auch zusätzlich zu besetzen, ist das Ministerium unverzüglich nachgekommen.

Selbst eine angemessene Personalausstattung kann jedoch nicht verhindern, dass es in seltenen Einzelfällen zu Verstößen gegen den Beschleunigungsgrundsatz kommt. Diese Verstöße hatten ihre Ursache etwa in einer nicht vorhersehbaren längeren Erkrankung einer Richterin während der laufenden Hauptverhandlung, einer nicht hinreichend engen Terminierung seitens des Gerichts oder auch in Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Gerichten.

Lassen sie mich abschließend klarstellen: Jeder Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz und jede daraus resultierende Haftbefehlsaufhebung ist ein Fall zu viel und gibt allen Beteiligten in der Justiz Anlass, die Ursachen genauer zu untersuchen, um zukünftige Verstöße zu vermeiden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz arbeiten dabei mit großem Engagement und ganz überwiegend auch erfolgreich daran, die verfassungsrechtlich garantierte angemessene Dauer eines Strafverfahrens in jedem einzelnen Fall zu gewährleisten. Wenn dies gleichwohl in seltenen Ausnahmefällen aus sehr individuellen Gründen einmal nicht gelingt, stellt dies weder die Angemessenheit der personellen Ausstattung der Justiz noch deren Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit als Ganzes in Frage.



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück